



1987

Berlin, den 14. Mai 1987

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 87	Anordnung über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) —	147
14. 4. 87	Anordnung Nr. 2 über spezielle Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	149
21. 4. 87	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	150

Anordnung
über die Anwendung von Transportnormativen
für die Planung, Abrechnung und Kontrolle
des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes
— Transportnormativanordnung (TNAO) —
vom 30. März 1987

Zur weiteren konsequenten Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes und zur engen Verbindung der Transportplanung mit der Planung der Produktion und des Absatzes wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

a) die Ministerien für

- Kohle und Energie
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Elektrotechnik und Elektronik
- Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau
- Leichtindustrie
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Glas- und Keramikindustrie
- Geologie
- Bauwesen

- Verkehrswesen
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Handel und Versorgung

sowie die ihnen unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden Kombinate genannt), volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt);

b) die Räte der Bezirke und Kreise und die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe der Bereiche

- bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- Bauwesen
- Verkehrswesen
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- ^A Handel und Versorgung.

(2) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Transportleistungen der öffentlichen Transportträger gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die einen volkswirtschaftlich begründeten Jahrestransportbedarf an planungspflichtigen Versandtransporten im Binnenverkehr der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs ab jeweils 300 t Gütertransportmenge haben. Planungspflichtig im Sinne dieser Anordnung sind Transporte, für die gemäß der jeweils gültigen Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR einschließlich der dazu im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) erlassenen Verkehrsbestimmungen staatliche Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportmenge und Gütertransportleistung (im folgenden Transportkennziffern genannt) erteilt werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Gütertransporten im Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen (im folgenden Werkverkehr genannt) gilt diese Anordnung für diejenigen Betriebe der im Abs. 1 genannten Ministerien und Räte, die über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1987